

**RICHTLINIEN  
ÜBER DIE ERHEBUNG VON STANDMIETE  
AUF DEM FESTPLATZ  
DER GEMEINDE HOLZWICKEDE**

- 1. Zuweisung des Standplatzes und Erhebung von Standmiete**
- 1.1 Für die Zuweisung eines Standplatzes im ursächlichen Zusammenhang mit den Kirmessen oder sonstigen in Ziffer 2 der Festplatzordnung aufgeführten Veranstaltungen werden folgende Standmieten erhoben:
- a) Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte
- |  |        |
|--|--------|
| 1. für die ersten 300 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> ..... | 1,60 € |
| 2. für jeden weiteren m <sup>2</sup> .....                   | 0,80 € |
- b) Sonstige Schaustellergeschäfte aller Art:
- |   |        |
|---|--------|
| 1. für die ersten 40 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> ..... | 2,70 € |
| 2. für jeden weiteren m <sup>2</sup> .....                  | 1,60 € |
- c) Mindeststandmiete je Veranstaltung und Standplatz..... 15,50 €
- d) Sonstige Kleingeräte (Kraftmesser usw.)  
je Veranstaltung..... 2,70 €
- e) Schank- und Vergnügungszelte je Veranstaltung
- |  |        |
|--|--------|
| 1. für die ersten 100 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> ..... | 1,00 € |
| 2. für jeden weiteren m <sup>2</sup> .....                   | 0,25 € |
- f) Trödelmärkte pauschal je Veranstaltung ..... 750,00 €
- 1.2 Die in Ziffer 1.1 genannten Standmieten gelten für Veranstaltungen bei einer Dauer von 3 - 5 Tagen. In den Standmieten sind keine Strom- und Wasserkosten enthalten. Diese werden den Veranstaltern gesondert in Rechnung gestellt.
- 1.3 Die Reinigung des Standplatzes erfolgt durch die Gemeinde Holzwickede, falls der Platz nicht sauber und ordnungsgemäß übergeben wird. In diesem Fall werden die hierdurch entstehenden Kosten den Veranstaltern in Rechnung gestellt.
- 1.4 Zur Sicherstellung der Forderung und Auflagen der Gemeinde gemäß Ziffern 1.1 bis 1.3 dieser Richtlinien hat der Veranstalter vor Belegung des Standplatzes eine Kautions in Höhe von 1.000,00 € bei der Gemeinde Holzwickede zu hinterlegen.

**2. Befreiung von der Zahlung der Standmiete**

- 2.1 Von der Standmiete sind Veranstaltungen ausgenommen, die ausschließlich religiösen, kulturellen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Für Veranstaltungen im Rahmen von Werbungen der zu einer Wahl zugelassenen Parteien werden ebenfalls keine Standmieten erhoben.

**3. Inkrafttreten**

- 3.1 Diese Richtlinien treten in geänderter Form mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft